
DES VORHABENS, DER AUSLEGUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN SOWIE DES VORGEGEHENEN ERÖRTERUNGSTERMINS GEMÄß § 10 ABSATZ 3 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BImSchG) IN VERBINDUNG MIT §§ 18, 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Schalksmühle.

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma EnBW, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart beantragt gemäß §§ 4, 6 und 19 i.V.m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274) – in der zurzeit geltenden Fassung- in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas in Schalksmühle an den nachfolgenden Standorten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ	Vestas V136	Vestas V136	Vestas V150
Nabenhöhe	132,00 m	132,00 m	166,00 m
Rotordurchmesser	136,00 m	136,00 m	150,00 m
Gesamthöhe	200,00 m	200,00 m	241,00 m
Leistung	3,6 MW	3,6 MW	5,6 MW
UTM Zone 32	398042 5676508	398020 5676145	398383 5676686
Gemarkung	Schalksmühle	Schalksmühle	Schalksmühle
Flur	6	8	6
Flurstück	673	82	673

Die WEA sollen nach erteilter Genehmigung errichtet und im 1. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Dass beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1, 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) NRW, § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung

Umweltschutz (ZustVU) NRW i.V.m. Teil A der Anlage zur ZustVU NRW der Märkische Kreis –
Der Landrat als Untere Immissionsschutzbehörde.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513) ist für 3 bis weniger als 6 WEA eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde bereits mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises (Nr. 7), ausgegeben in Lüdenscheid am 19.02.2020, bekannt gemacht. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

3. Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt des Märkischen Kreises sowie gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) und § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein- Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>). Die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht sind dort ebenfalls einsehbar.

Die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 5 bis 7 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Für den Märkischen Kreis sowie den Bereich der Gemeinde Schalksmühle erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises. Für den Bereich der Stadt Halver erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Verwaltungsgebäude Thomasstraße 18 (neben Haupteingang) für die Dauer von mindestens einer Woche und gleichzeitigen Hinweis auf den Anschlag im Internet der Stadt unter www.halver.de.

4. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

ab dem 01.07.2020 bis einschließlich 31.07.2020

an folgenden Stellen eingesehen werden:

a) Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden:

montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr,

montags bis donnerstags zusätzlich von 13:30 - 15:30 Uhr

Wichtiger Hinweis: Der Zutritt zu den Dienstgebäuden des Märkischen Kreises ist seit dem 17. März bis auf Weiteres nur noch nach telefonischer Anmeldung und mit Termin möglich (Telefonische Anmeldung unter Tel. 02351 966 6820).

b) Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden in Zimmer 49:

montags bis freitags 08:00 - 12:00 Uhr

montags bis mittwochs zusätzlich von 14:00 - 16:00 Uhr

donnerstags zusätzlich von 14:00 - 17:30 Uhr

Wichtiger Hinweis: Der Zutritt zum Rathaus der Gemeinde Schalksmühle ist derzeit nur nach telefonischer Anmeldung und mit Termin möglich (Telefonische Anmeldung unter Tel.: 02355 84-280).

c) Rathaus der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden im Sitzungssaal des Rathauses:

montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr

montags bis mittwochs zusätzlich von 14:00 - 16:00 Uhr

donnerstags zusätzlich von 14:00 - 17:00 Uhr

Wichtiger Hinweis: Der Zutritt zum Rathaus der Stadt Halver ist derzeit nur zu den Öffnungszeiten möglich, im Gebäude ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Es wird eine telefonische Anmeldung unter Tel. 02353 73 112 empfohlen.

d) Internet

Alle bei den Stellen unter a) bis c) ausgelegten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>) einzusehen.

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die UVP notwendigen Unterlagen nach § 4e der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich ausgelegt:

- Schallimmissionsprognose der Ramboll CUBE GmbH, vom 20.08.2019
- Schattenwurfprognose der Ramboll CUBE GmbH, vom 20.08.2019

- Geotechnischer Bericht der Geotechnik Dr. Heer GmbH & Co. KG, vom 05.03.2020
- Avifaunistisches Fachgutachten der gutschker & dongus GmbH, von Juni 2019
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II der gutschker & dongus GmbH, vom 29.05.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) der gutschker & dongus GmbH, vom 29.05.2020
- UVP-Bericht der gutschker & dongus GmbH, vom 29.05.2020

5. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 und S. 2 9. BImSchV bis einschließlich zum

31.08.2020

schriftlich

- beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle oder
- beim Bürgermeister der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver,

oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) erhoben werden.

Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (31.08.2020, 24:00 Uhr) sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Märkische Kreis entscheidet über die eingegangenen Einwendungen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollten innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist seitens der Öffentlichkeit Einwendungen gegenüber der zuständigen Behörde eingehen, kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben eingegangenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

6. Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin findet auf Grund einer Ermessensentscheidung des Märkischen Kreises – Der Landrat, Untere Immissionsschutzbehörde, statt. Soweit ein Erörterungstermin erforderlich wird, findet dieser

am Mittwoch, den 16.09.2020 um 9:00 Uhr
im Kulturhaus Lüdenscheid, Freiherr-vom-Stein-Straße 9, 58511 Lüdenscheid
statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie bei Bedarf am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Eine besondere Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Lüdenscheid, den 22.06.2020, Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0010/19/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung
Dienstel-Kümper